



Anhang 2: Besitzstandgarantie und Arbeitgeberbeteiligung

(Stand 01.01.2014)

1. Garantie für aktive Versicherte mit vollendetem 63. Altersjahr

Für Versicherte, welche am 1. Januar 2014 das 63. Altersjahr bereits vollendet haben, bleiben die bisherigen Regelungen bezüglich den Leistungen und der Finanzierung gemäss Reglement für die Versicherungskasse der Stadt St.Gallen in der Fassung vom 21. November 2006¹ anwendbar. Erhöhungen des Beschäftigungsgrads oder des versicherten Lohnes nach dem 31. Dezember 2013 werden für die Berechnung der Leistungen und der Finanzierung nach dem bis zum 31. Dezember 2013 gültigen Reglement nicht berücksichtigt und führen zu keiner Erhöhung der per 31. Dezember 2013 frankenmässig festgehaltenen Leistungen. Diese Garantie gilt maximal bis zum Erreichen des ersten Monats nach dem 65. Altersjahr.

2. Garantie für aktive Versicherte mit vollendetem 60. Altersjahr

2.1 Für aktive Versicherte, welche am 31. Dezember 2013 das 60. Altersjahr vollendet haben, entspricht bei einer Pensionierung nach dem 31. Dezember 2013 die volle Altersrente mindestens derjenigen Altersrente, welche die versicherte Person bei einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses per 31. Dezember 2013 und damit bei einer Pensionierung per 1. Januar 2014 gemäss Reglement für die Versicherungskasse der Stadt St.Gallen in der Fassung vom 21. November 2006¹ erhalten hätte.

¹ CRS 2007, 23.

2.2 Dieser Besitzstandsanspruch erlischt anteilmässig, sobald eine Reduktion des versicherten Lohns stattfindet oder die versicherte Person einen Vorbezug für Wohneigentum² tätigt oder ein Teil ihrer erworbenen Freizügigkeitsleistung infolge Ehescheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft^{3,4} ausbezahlt wird.

3. Zusatzgutschrift für aktive Versicherte

3.1 Aktive Versicherte, welche am 31. Dezember 2013 in der Pensionskasse versichert sind, das 63. Altersjahr noch nicht vollendet haben und mindestens acht Dienstjahre beim Arbeitgeber aufweisen sowie das 50. Altersjahr vollendet haben, erhalten beim Übertritt vom Leistungs- zum Beitragsprimat nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine Zusatzgutschrift.⁴

3.2 Der Anspruch auf eine Zusatzgutschrift besteht nur, soweit die Versicherten die Rente beziehen. Er erlischt ganz oder anteilmässig, wenn Versicherte austreten oder den Kapital- anstelle des Rentenbezugs wählen sowie bei Auszahlung eines Teils der erworbenen Freizügigkeitsleistung infolge Vorbezug für Wohneigentum² oder Ehescheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft^{3,4}.

3.3 Die Zusatzgutschrift wird wie folgt berechnet:

- a) Für jede versicherte Person wird individuell die projizierte Altersrente im Alter 63 nach dem bis zum 31. Dezember 2013 gültigen Reglement für die Versicherungskasse der Stadt St.Gallen in der Fassung vom 21. November 2006⁵ mit der projizierten Altersrente gemäss dem ab 1. Januar 2014 gültigen Reglement verglichen;
- b) Die projizierten Altersrenten werden anhand folgender Grundlagen berechnet:
 - versicherter Lohn Stand 31. Dezember 2013
 - Austrittsleistung Stand 31. Dezember 2013
 - Annahme einer Erhöhung des versicherten Lohns um 1.5 % pro Jahr (im Leistungsprimat nur bis Alter 60)

² Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) vom 3. Oktober 1994 (SR 831.411).

³ Art. 22 ff. des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG) vom 17. Dezember 1993 (SR 831.42).

⁴ geändert durch Nachtrag I vom 11. Juni 2013, CRS 2013, 129.

⁵ CRS 2007, 23.

- Annahme einer Verzinsung der Sparguthaben im Beitragsprimat von 3.0 % pro Jahr (Realverzinsung 1.5 %);
- c) Ist die projizierte Altersrente gemäss Leistungsprimat höher als diejenige nach Beitragsprimat, wird die Differenz kapitalisiert und als "kapitalisierte Differenz" in einem Frankenbetrag festgehalten. Von dieser wird der versicherten Person beim Altersrücktritt vorbehältlich Ziffer 3.2 der gemäss lit. d errechnete Anteil als Zusatzgutschrift angerechnet;
- d) Die Zusatzgutschrift beträgt abhängig vom Anspruchsfaktor gemäss lit. e in Prozenten der kapitalisierten Differenz:

Anspruchsfaktor	Zusatzgutschrift in % der kapit. Differenz
unter 56	0 %
unter 57	6 %
unter 58	18 %
unter 59	30 %
unter 60	42 %
unter 61	54 %
unter 62	66 %
unter 63	78 %
ab 63	90 %
- e) Der Anspruchsfaktor berechnet sich wie folgt: Alter auf Monate genau per 31. Dezember 2013 zuzüglich 0.4 x Anzahl Dienstjahre auf Monate genau per 31. Dezember 2013;
- f) Bei vorzeitiger Pensionierung zwischen dem 60. und dem 63. Altersjahr wird die Zusatzgutschrift gemäss lit. d mit dem Zinssatz von 3.0 % auf den Stichtag der vorzeitigen Pensionierung abdiskontiert. Bei einer Pensionierung zwischen dem 63. Altersjahr und dem 65. Altersjahr wird die Zusatzgutschrift gutgeschrieben, auf welche im 63. Altersjahr Anspruch bestand. Bei einer Teilpensionierung wird die anteilmässige Zusatzgutschrift angerechnet.

4. Kostentragung, Leistungskürzungen und Koordination

Die Kosten gemäss den Besitzstandgarantien nach Ziffer 2 und Ziffer 3 dieses Anhangs werden zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters dem Arbeitgeber durch die Pensionskasse in Rechnung gestellt. Leistungskürzungen und Fälle von Überversicherung werden auch im Rahmen der Besitzstandgarantie gemäss dem Leistungsreglement der Kasse abgewickelt.